

**Gemeinde 78148 Gütenbach
Schwarzwald-Baar-Kreis**

Kostenordnung

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gütenbach vom 05.10.2016

Aufgrund von § 34 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 05.10.2016 folgende Kostenordnung beschlossen:

I.

a) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gütenbach wird ein Kostenersatz nach dieser Kostenordnung durchgeführt.

b) Der Kostenersatz wird im Rahmen des § 34 Feuerwehrgesetz (FwG) angefordert:

Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde;
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen;
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand;
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder in Folge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat;
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag;
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zur Absetzung eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von §2 Abs. 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten §6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend;
2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
4. Abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde.

Als ersatzpflichtige Inanspruchnahme der Gemeindefeuerwehr gilt auch der Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen usw.

- c) Für die Überlandhilfe gelten die jeweiligen vom Innenministerium bekanntgegebenen Richtsätze.
- d) Die Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

II.

- a) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des §34 Absätze 5 bis 8 Feuerweggesetz.
 1. Für die Erhebung des Kostenersatzes für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen ist nach § 34 Abs. 8 FwG vom Innenministerium die Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VoKeFw) erlassen worden. Nach dieser Verordnung ergeben sich folgende Stundensätze für die Fahrzeuge:

MTW (Mannschaftstransportwagen)	20 €
Kommandowagen	16 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 €
Tanklöschfahrzeug TLF	95 €
 2. Für Fahrzeuge die nicht in der VOKeFw aufgeführt werden, kann der Kostenersatz nach § 34 Abs. 7 FwG berechnet werden. Somit ergeben sich für den Schlauchwagen und der TS 8/8 folgende Stundensätze:

Schlauchwagen:	45 €
TS 8/8:	18 €
 3. Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte werden nach §34 Abs. 5 FwG berechnet und erhoben.

Stundensatz Einsatzkräfte	7,35	€
---------------------------	------	---
- b) Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus:
 1. dem **Personalaufwand** für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
 2. den **Grundkosten** für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
 3. den **Kosten für die verbrauchten Materialien**;
 4. eventuell **sonstigen Kosten**.

Als **Dauer des Einsatzes** wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon die vom Ersatzpflichtigen nicht zu vertretenden einsatztaktischen Mehraufwendungen. Bei den eingesetzten Feuerwehrleuten kommen hierzu noch zwei weitere Stunden für die Zeit der Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und Erholung.

Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, zählen angefangene Stunden als volle Stunden.

Schließen sich einem Einsatz, der unentgeltlich nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes durchgeführt wird, Leistungen der Feuerwehr an, für die Kosten zu erheben sind, werden Ausrückkosten (Grundkosten) nicht erhoben.

III.

Für die Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Kosten gelten die Regelungen des Feuerwehrgesetzes. Hiernach kann von einer Kostenforderung abgesehen werden, sofern die Einziehung der Forderung eine unbillige Härte für den Betroffenen wäre.

IV.

Diese Kostenordnung tritt am 06.10.2016 in Kraft.

Gütenbach, 05.10.2016

Rolf Breisacher
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Die Änderung der Kostenordnung für die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Dezember 1981 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Bregtalkurier Nummer 11, dem amtlichen Nachrichtenblatt der Städte Furtwangen und Vöhrenbach und der Gemeinde Gütenbach, vom 26. November 2016, öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde gemäß § 4 Satz 3 der GemO dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Rechtsaufsichtsbehörde, am 10.11.2016, angezeigt.

Gütenbach, 9.11.2016

Rolf Breisacher
Bürgermeister

